

73. Ist der ordentliche Rechtsweg für die Geltendmachung der Teilnahmeberechtigung am sog. Bürgervermögen zulässig, falls über den Umfang gestritten wird, und man sich klägerischerseits auf einen zwischen den nutzungsberechtigten Bürgern und der Rämmereikasse geschlossenen, in den Separationsrecess aufgenommenen Vergleich beruft? Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 § 18.

VII. Civilsenat. Ur. v. 6. Mai 1902 i. S. B. u. Gen. (Rl.) w. Gemeinde N. (Bekl.). Rep. VII. 75/02.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Aus den Gründen:

... „Der in der Feldmark der verklagten Stadtgemeinde gelegene Stadtforst ist sog. Bürgervermögen, d. h. solches Gemeindevermögen, dessen Nutzung den einzelnen Gemeindegliedern als solchen zukommt. Während der die fragliche Feldmark betreffenden Gemeinheitsteilung ist durch einen zwischen der Rämmereikasse und den holzberechtigten Bürgern am 28. Januar 1851 geschlossenen Vergleich, der demnächst Teil des Separationsrecesses geworden ist, eine Regelung der Nutzungen an dem Stadtforst vereinbart. Mittels der Klage bekämpfen die Kläger, welche zu jenen Bürgern gehören, gestützt auf den Vergleich, die von den städtischen Behörden beschlossene Vorwegnahme des Bauholzes zu einem neuen Mädchenvolkschulhause aus den Forstnutzungen. Vom Landgerichte ist, den Anträgen der Kläger entsprechend, der Beklagten die Berechtigung zu ihrem fraglichen Vorgehen abgesprochen, und ihr die Verpflichtung auferlegt, die Hälfte der Forstnutzungen in den Rechnungsjahren 1898—1902 unverkürzt an die holzberechtigten Bürger zu verteilen.

Gegentwärtig handelt es sich darum, ob für die Klage der ordentliche Rechtsweg eröffnet ist, was die Beklagte auf Grund des § 18 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bestreitet, wonach, falls Ansprüche auf Teilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens von dem Gemeindevorstande nicht anerkannt werden, im Verwaltungsstreitverfahren die Entscheidung zu erfolgen hat.

Die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges muß nach der Sachlage als vorliegend erachtet werden. Wie nach dem § 160 Abs. 2

des angezogenen Gesetzes anzunehmen ist, auch in der Rechtsprechung Anerkennung gefunden hat, greift die in dem angeführten § 18 bestimmte Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte Platz, falls das fragliche Nutzungsrecht, insonderheit auch der Umfang der Beteiligung an den Erträgen des Gemeindevermögens, auf einen öffentlichrechtlichen Titel, nämlich die Gemeindeverfassung, gestützt wird. Daraus ergibt sich, daß, falls, wie hier, vorgetragen wird, es handele sich um auf privatrechtlicher Grundlage beruhende Ansprüche, der ordentliche Rechtsweg gegeben ist, in welchem auch darüber zu entscheiden, ob dies zutrifft, oder ob die beanspruchten Nutzungsrechte, bezw. die Art und das Maß derselben, in dem öffentlichen Recht ihre Bestimmung finden. Dies erscheint nur dann ausgeschlossen, wenn von vornherein klar ist, daß das beanspruchte Recht durchaus dem Bereich der öffentlichrechtlichen Gemeindeberechtigungen angehört. In solchem Falle wird der ordentliche Richter seine Zuständigkeit zu verneinen haben.

Vgl. die Entscheidung des erkennenden Senates vom 28. Dezember 1900, Rep. VII. 275/00, abgedruckt bei Gruchot, Beiträge Jahrg. 1901, S. 643.

Es kann indes nicht zugegeben werden, daß die vorliegende Sachlage in dieser Weise gestaltet ist. Unzuerkennen ist, daß die in Frage stehende Teilnahme der Nutzungsberechtigten an den Erträgen des Stadtförstes bis dahin, daß der der Klage zu Grunde gelegte Vergleich abgeschlossen wurde, in Ansehung der Existenz und des Umfangs ihren Ursprung im öffentlichen Rechte, der Gemeindemitgliedschaft, hatte. Auch erscheint es durchaus nicht als ausgeschlossen, daß trotz der durch den Vergleich über die Verwaltung und die Art der Verteilung der Nutzungen und Erträge getroffenen Regelung, welche Festsetzung später durch die Aufnahme des Vergleiches in den Separationsrecess sicher gestellt ist, jener öffentlichrechtliche Ursprung sich voll erhalten hat. Es kann aber auch die in Rede stehende Teilnahmeberechtigung durch jene Abmachungen auf eine privatrechtliche Grundlage gestellt sein. Es ließe sich dafür in Betracht ziehen, daß damit die Aufhebung der älteren Naturalholzberechtigung sowie die Befestigung der Gemeinschaft in Bezug auf die Holznutzung bezweckt wurde. Dem würde auch nicht der § 1 Abs. 2 der Deklaration vom 26. Juli 1847 entgegenstehen, wonach Bürgervermögen nicht durch

eine Gemeinheitssteilung in Privatvermögen der Mitglieder verwandelt werden kann. Denn es hat unter Verbleiben des Stadtforsies im Eigentum der Stadt nur eine andere Regelung der Nutzungsrechte stattgefunden.

Demnach spricht für die Aufrechterhaltung des angefochtenen Urteiles, durch welches die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges ausgesprochen ist, die Zweifelhaftigkeit der Frage, ob die mit der Klage verfolgten Ansprüche auf öffentlichrechtlicher, oder privatrechtlicher Grundlage beruhen. Ob die Annahme der Vorinstanz, daß das letztere der Fall sei, zutrifft, kann zur Zeit, da ausschließlich über jene Zulässigkeitsfrage zu entscheiden, nach dem oben Gesagten dahingestellt bleiben.“